Bank
Banque
Banca
CLER

Leitfaden AIA Status

Einleitung
Die Geltendmachung eines spezifischen AIA-Status (AIA = Automatischer Informationsaustausch) ist jeweils an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dieser Leitfaden gibt eine Übersicht, welche Bedingungen eine Gesellschaft erfüllen muss, um einen spezifischen AIA-Status einnehmen zu können. Die Erklärungen zu den einzelnen Status stammen aus:

- dem AIA-Gesetz (AIAG)
- der AIA-Verordnung (AIAV)
- der AIA-Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV

Die vollständigen Texte können Sie unter folgenden Links abrufen:

AIA-Gesetz
SR 653.1 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG)

AIA-Verordnung
SR 653.11 Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

AIA-Wegleitung
https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/international/aia/int-aia-wegleitung-de.pdf.download.pdf/int-aia-wegleitung-de.pdf

Der Leitfaden richtet sich nach den Status, welche auf dem Selbstauskunftsformular aufgeführt sind. Über den jeweiligen Link gelangen Sie zu den Erläuterungen.

Bei der Ermittlung des AIA-Status können Sie wie folgt vorgehen:
- Prüfen Sie, ob die Gesellschaft unter einen Status Finanzgesellschaft (FI) fällt
- falls nein, prüfen Sie, ob die Gesellschaft unter einen Status Aktive NFE (Aktive Nicht-Finanzgesellschaft) fällt
- falls nein, fällt die Gesellschaft in den Status Passive NFE (Passive Nicht-Finanzgesellschaft)

Bitte beachten Sie:
Die Bank Cler erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und dieser Leitfaden stellt keine solche Beratung dar. Die Bank Cler empfiehlt allen ihren Kunden, geeignete unabhängige Rechts- oder Steuerberatung zur Bestimmung des AIA-Status und zu den Informationen in diesem Leitfaden einzuholen.

Dieser Leitfaden dient ausschliesslich zu Ihrer Information und kann nicht als Ersatz für offizielle AIA-Publikationen (inklusive AIAG und AIAV) oder damit zusammenhängende Dokumente der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwendet werden.

Dieser Leitfaden beruht auf im Juni 2025 verfügbaren Informationen zum AIA. Die Bank Cler übernimmt weder eine explizite noch eine implizite Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieses Leitfadens.

06.25

Bank
Banque
Banca
CLER

Selbstauskunft für Gesellschaften

Finanzinstitute (FI)

- Meldendes FI in einem teilnehmenden Staat (01)

Nicht meldendes Finanzinstitut

- Staatlicher Rechtsträger (02)
- Internationale Organisation (03)
- Zentralbank (04)
- Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung (05)
- Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung (06)
- Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträger (07)
- Pensionsfonds einer internationalen Organisation (08)
- Pensionsfonds einer Zentralbank (09)
- Qualifizierter Kreditkartenanbieter (10)
- Trust, soweit der Treuhänder ein meldendes FI ist (11)
- Vermögensverwalter (kein Halten oder Führen von Finanzkonten) (13)
- Anlageberater
- (kein Halten oder Führen von Finanzkonten) (14)
- Fondsleitung
- (kein Halten oder Führen von Finanzkonten) (15)
- Stockwerkeigentümerschaft (16)
- Im Grundbuch eingetragene Miteigentümer- gemeinschalen (17)
- Organismus für gemeinsame Anlagen (18)
- Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger (19)
- Zentralverwahrer (21)

FI in einem nicht teilnehmenden Staat (22)

- Professionell verwaltetes Investmentunternehmen
- Anderes Investmentunternehmen
- Anderes Finanzinstitut

Nicht Finanzgesellschaft (NFE)

Aktive Nicht Finanzgesellschaft

- Aktive NFE aufgrund Einkünfte und Vermögenswerte (23)
- Qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft und verbundene Rechtsträger (24)
- Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbank (25)
- Holding NFE (Teil einer Nicht-Finanzgruppe) (26)
- Start-up NFE (27)
- NFE in Liquidation (28)
- Non-Profit NFE (29)
- Treasury Center (Teil einer Nicht-Finanzgruppe) (30)

- **Passive Nicht Finanzgesellschaft (31**)

06.25

Abkürzungen

AIA ..... Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
AIAG ..... Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (SR 653.1)
AIAV ..... Verordnung vom 23. November 2016 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (SR 653.11)
Abs. ..... Absatz
Art. ..... Artikel
Bst ..... Buchstabe
BVG ..... Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
CRS ..... Common Reporting Standard (siehe GMS)
DBG ..... Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h. ..... das heisst
EDA ..... Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
ESTV ..... Eidgenössische Steuerverwaltung
FATCA ..... Foreign Account Tax Compliance Act
ff. ..... fortfolgende
FI ..... Finanzinstitut
FINFRAG ..... Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; SR 958.1)
FINMA ..... Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG ..... Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
FZG ..... Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42)
GMS ..... Gemeinsamer Meldestandard
GwG ..... Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0)
KAG ..... Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KmGK ..... Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KVG ..... Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
NFE ..... Non Financial Entity
OECD ..... Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR ..... Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht; SR 220)
Rz. ..... Randziffer
SICAF ..... Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV ..... Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SIF ..... Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
u.a. ..... unter anderem
vgl. ..... vergleiche
ZGB ..... Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff. ..... Ziffer

Finanzinstitute

Als Finanzinstitut (FI) unter dem GMS gilt ein Rechtsträger, der als Einlageninstitut, Verwahrinstitut, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft qualifiziert. Diese vier Kategorien sind abschliessend.

Einlageninstitut

Unter einem Einlageninstitut wird ein Rechtsträger verstanden, der im Rahmen gewöhnlicher Finanzinstitutgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt. Als gewöhnliche Finanzinstitutgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit gilt das Entgegennehmen von Einlagen oder ähnlichen Anlagen finanzieller Mittel (passivseitige Aktivität) in Verbindung mit dem regelmässigen Ausüben von mindestens einer der folgenden Aktivitäten (aktivseitige Aktivitäten; vgl. OECD-Kommentar zum GMS, S. 161, Rz. 13):

- Gewährung von Privat-, Hypothekar-, Industrie- oder anderen Krediten;
- Kauf, Verkauf, Diskontierung oder Negoziierung von Forderungen, Teilzahlungsverpflichtungen, Schuldscheinen, Wechseln, Checks, Akzepten oder anderen Schuldurkunden;
- Eröffnung von Akkreditiven und Negoziierung von darauf gezogenen Wechseln;
- Erbringung von Trust- oder Treuhanddienstleistungen;
- Finanzierung von Devisengeschäften; oder
- Abschluss von Finanzierungsleasinggeschäften und Kauf oder Verkauf von geleasten Vermögenswerten.

Nicht als gewöhnliches Finanzinstitutgeschäft oder ähnliches Geschäft im Sinne des AIA gilt das blosse Entgegennehmen von Einlagen als Sicherheit oder Garantie im Zusammenhang mit dem Verkauf oder dem Leasing von Immobilien bzw. ähnlichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Rechtsträger und der die Einlage hinterlegenden Person.

Unter den Begriff E-Geld fällt jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Herausgeber von E-Geld. Darunter fallen namentlich E-Geld-Speichermedien wie Mobiltelefone, Online-Zahlungskonten oder Prepaid-Karten mit vielseitigen Einsatzmöglichkeiten.

Herausgeber von E-Geld-Zahlungsmitteln sind Institute, die namentlich E-Geld-Zahlungsmittel verkaufen oder wiederverkaufen, einen Vertriebskanal für E-Geld an Kunden bereitstellen, auf Kundenanfrage E-Geld einlösen oder E-Geld-Produkte der Kunden aufladen. Sie sind keine Einlageninstitute, auch wenn eines oder mehrere der ob-genannten Kriterien erfüllt sind, sofern sie:

- fremde Gelder einzig zur Herausgabe von E-Geld-Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen, zum Bargeldbezug oder zum bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für die Transaktion ist, entgegennehmen;
- keine Kredite aus den Geldern, die sie zur Herausgabe der E-Geld-Zahlungsmittel entgegengenommen haben, gewähren;
- Karteninhabern keine Zinsen oder sonstige mit der Dauer des Haltens des E-Geldes in Zusammenhang stehende Vorteile gewähren; und
- den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismus-finanzierung unterstehen.

Karten mit beschränkten Einsatzmöglichkeiten (z.B. Bezahlkarten oder Gutscheinkarten), mit welchen ausschliesslich Leistungen beim Herausgeber der Karte bezogen werden können, fallen nicht unter den Begriff E-Geld.

Verwahrinstitut

Der Ausdruck Verwahrinstitut bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist dann der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeit- raum kürzer ist. Spezielle Verwahrinstitute, wie u.a. Zentralverwahrer, sind unter bestimmten Voraussetzungen als nicht meldendes FI zu betrachten.

Investmentunternehmen

Der Ausdruck Investmentunternehmen bedeutet einen Rechtsträger, der entweder die Voraussetzungen von Buchstaben a oder b hiernach erfüllt (vgl. Abschnitt VIII.A6 GMS):

a) Ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
   i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
   ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
   iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

b) Ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstaben a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Buchstaben a) beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Buchstaben b) zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer

ist. Der Ausdruck Investmentunternehmen umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Abschnitt VIII.D9.d bis g GMS um einen aktiven NFE handelt.

Professionelle Verwaltung im Sinne des Buchstaben b) liegt vor, wenn das Finanzvermögen basierend auf diskretionären Entscheidungskompetenzen durch ein FI ganz oder teilweise verwaltet wird.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften
Der Ausdruck spezifizierte Versicherungsgesellschaft bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag anbietet oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist (vgl. Abschnitt VIII.A8 GMS).

Der Begriff der spezifizierten Versicherungsgesellschaft setzt somit voraus, dass (i) eine Versicherungsgesellschaft vorliegt und (ii) dieselbe einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst.

Meldendes Finanzinstitut in einem teilnehmenden Staat (01)
Der Ausdruck meldendes FI bedeutet ein FI eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes FI handelt (vgl. Abschnitt VIII.A1 GMS).

Eine Liste mit allen teilnehmenden Staaten finden Sie unter folgendem Link:
https://www.oecd.org/en/networks/global-forum-tax-transparency/resources/aeoi-implementation-portal/crs-by-jurisdiction.html

Nur Rechtsträger können als FI qualifizieren. Der Begriff des Rechtsträgers ist breit definiert und umfasst juristische Personen und Rechtsgebilde (bspw. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, Trusts oder Stiftungen).

Die Qualifikation als FI bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das FI für die Zwecke des AIA ansässig ist. Massgebend für die anwendbare Definition können dabei das Abkommensrecht und/oder das nationale AIA-Umsetzungsgesetz dieses Staates sein. Falls der Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers den AIA nicht umgesetzt hat und der Status eines Rechtsträgers im Zusammenhang mit einem in der Schweiz gehaltenen Konto bestimmt, werden muss, sind subsidiär die in der Schweiz anwendbaren Regeln zu beach- ten. Die Unterstellung unter die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eines Staates ist nicht zwingend entscheidend für die Qualifikation als FI.

Die Definition von FI ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen ist aus Sicht eines Ansässigkeitsstaates für die Zwecke des AIA zu bestimmen, welche Rechtsträger unter dessen Recht als FI qualifizieren, damit diese Rechtsträger zur Einhaltung der Identifikations- und Meldepflichten verpflichtet werden können. Zum anderen haben meldende FI im Rahmen der für Neukonten oder bestehende Konten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten die Konten von FI festzustellen.

Finanzinstitut in einem nicht teilnehmenden Staat (22)
Als Finanzinstitut in einem nicht teilnehmenden Staat gelten FI, welche in einem Land steuerlich ansässig sind, welches sich nicht auf der Liste der teilnehmenden Staaten befindet.

Staatliche Rechtsträger (02)
Gesetzliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 1 AIAG, Abschnitt VIII.B1.a GMS
Als nicht meldendes Finanzinstitut, das ein staatlicher Rechtsträger ist, gelten namentlich:
a. die Schweizerische Eidgenossenschaft;
b. die Kantone und die Gemeinden;
c. die Einrichtungen und Vertretungen, die sich im Alleineigentum einer Einheit nach Buchstabe a oder b befinden, insbesondere die Institutionen, Einrichtungen und Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Internationale Organisationen (03)
Gesetzliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 2 AIAG, Abschnitt VIII.B1.a GMS
Als nicht meldendes Finanzinstitut, das eine internationale Organisation ist, gelten namentlich:
a. Partnerorganisationen eines internationalen Sitzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
b. diplomatische Missionen, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei internationalen Organisationen, konsularische Vertretungen oder Sondermissionen, deren Status, Privilegien und Immunitäten im Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, im Wiener Übereinkommen von 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder im Übereinkommen vom 8. Dezember 1969 über Sondermissionen festgelegt sind.

Die aktuellen Listen der internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, können auf der Internetseite des EDA (Internationale Organisationen in der Schweiz) eingesehen werden.

Zentralbank (04)
Gesetzliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 3 AIAG, Abschnitt VIII.B1.a GMS
Als nicht meldendes schweizerisches FI gelten die schweizerische Nationalbank und die sich in ihrem Alleineigentum befindlichen Einrichtungen.

Institute der beruflichen Vorsorge (05 – 09, 12)

Gesetzliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 5 AIAG, Abschnitt VIII.B1.a GMS)

Als nicht meldendes Finanzinstitut, das ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, ein Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, ein Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder ein Rechtsträger ist, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, und der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweist wie die nicht meldenden Finanzinstitute nach dem anwendbaren Abkommen, gelten namentlich die folgenden Institute der beruflichen Vorsorge:

a. die Vorsorgeeinrichtungen und anderen Vorsorgeformen, die gestützt auf die Artikel 48 und 49 BVG, Artikel 89a Absatz 6 oder 7 des ZGB oder Artikel 331 Absatz 1 OR in der Schweiz errichtet worden sind;
b. die Freizügigkeitseinrichtungen, die in Umsetzung der Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 FZG errichtet worden sind;
c. die Auffangeinrichtung nach Artikel 60 BVG;
d. der Sicherheitsfonds nach den Artikel 56-59 BVG;
e. Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG;
f. die Anlagestiftungen nach den Artikeln 53g-53k BVG, sofern sämtliche an der Anlagestiftung Beteiligten Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeeinrichtungen 54/187 nach den Buchstaben a – e sind.

In der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätige Rechtsträger (13, 14)

Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 3 AIAV

Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG gelten in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätige Rechtsträger, die ausschliesslich gestützt auf eine Vollmacht einer Kundin oder eines Kunden oder als Organ einer Gesellschaft oder Stiftung Vermögen verwalten, das im Namen der Kundin oder des Kunden, der Gesellschaft oder der Stiftung bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland liegt.

Ausgenommene Organismen für gemeinsame Anlagen (15, 18)

Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 2 AIAV, Abschnitt VIII.B.1.d GMS

Die anwendbaren Abkommen sehen vor, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen dann als ausgenommener Organismus und somit als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, wenn sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden. Davon ausgenommen sind Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern Beteiligungen von oder über passive NFEs mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten werden.

Im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der physische Inhaberanteile (Inhaberanteilsscheine) ausgibt, sehen die anwendbaren Abkommen vor, dass er zusätzliche Massnahmen ergreifen muss, die sicherstellen, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Inhaberanteilsscheine mehr im Umlauf sind und ihm sämtliche Anteilsscheininhaber bekannt sind.

Sieht das anwendbare Abkommen keine Frist vor, so erfüllen Organismen für gemeinsame Anlagen die Voraussetzung betreffend Anteilsscheine, die als auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, wenn sie:

a. ab Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anteilscheine ausgeben, die als auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Wertpapiere ausgestaltet sind; und
b. über Massnahmen und Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass Anteilsscheine, die als auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 7 AIAG gelten die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 8 AIAG erfüllt sind:

a. vertragliche Anlagefonds nach den Artikeln 25–35 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG);
b. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital nach den Artikeln 36–52 KAG;
c. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 98–109 KAG;
d. Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach den Artikeln 110–118 KAG;
e. an einer Schweizer Börse kotierte Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften nach Artikel 2 Absatz 3 KAG.

Diese Organismen gelten jedoch als meldende Finanzinstitute, sofern Beteiligungen von oder über passive NFEs nach dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) gehalten werden, deren beherrschende Personen meldepflichtig sind.

Stockwerkeigentümergemeinschaften (16)

Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 10 AIAG

Als nicht meldendes Finanzinstitut, das ein Rechtsträger ist, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, und der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweist wie die nicht meldenden Finanzinstitute nach dem anwendbaren Abkommen, gelten aufgrund von Artikel 712l Absatz 2 ZGB errichtete Stockwerkeigentümergemeinschaften. Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen eine Stockwerkeigentümergemeinschaft als nicht meldendes Finanzinstitut gilt.

Miteigentümergemeinschaften (17)
Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 7 AIAV
Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absätze 10 und 11 AIAG gelten Miteigentümergemeinschaften, sofern:

a. die Miteigentumsanteile nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 im Grundbuch aufgenommen sind;
b. die Miteigentümerinnen und Miteigentümer eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vereinbart haben, in der festgelegt wird, dass die von der Miteigentümergemeinschaft verwalteten finanziellen Vermögenswerte ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet werden; und
c. diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerkt ist.

Zentralverwahrer (21)
Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 4 AIAV
Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG gelten Zentralverwahrer nach Artikel 61 FINFRAG für nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeiten, sofern es sich bei den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern um folgende Personen oder Rechtsträger handelt:

a. natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind; oder
b. passive NFEs, die von nicht meldepflichtigen Personen beherrscht werden.

Trustee documented Trust (11)
Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 9 AIAG, Abschnitt VIII.B.1.e GMS
Sofern das anwendbare Abkommen es vorsieht, gelten Trusts oder andere ähnliche Strukturen nicht als meldende schweizerische FI, soweit der Treuhänder (Trustee) des Trusts ein meldendes FI ist und sämtliche nach dem anwendbaren Abkommen zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet (Trustee-Documented Trust, vgl. Art. 3 Abs. 9 AIAG). In diesem Fall bestimmt der Trustee, ob der Trust selbst als meldendes FI oder als Trustee-Documented Trust zu behandeln ist. Bei der Behandlung eines Trusts oder einer anderen ähnlichen Struktur als Trustee-Documented Trust geht die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten auf den entsprechenden Trustee über (vgl. Abschnitt VIII.B1.e GMS). Ist der Trust ein FI im Staat B, der Trustee aber in der Schweiz ansässig, ist der Trust von der Meldung nur entbunden, wenn der Trustee die Identifikations-, Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Recht des Staates B erfüllt.

Qualifizierte Kreditkartenanbieter (10)
Rechtliche Grundlage: gemäss Art. 3 Abs. 6 AIAG, Abschnitt VIII.B.1.b GMS
Sieht das anwendbare Abkommen keine Frist vor, so gilt ein Kreditkartenanbieter als qualifizierter Kreditkartenanbieter und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach dem anwendbaren Abkommen erfüllt. Nimmt ein Kreditkartenanbieter die Geschäftstätigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf, so gilt er als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die Voraussetzungen nach dem anwendbaren Abkommen spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfüllt.
Siehe auch AIA-Wegleitung Kapitel 2.4.3

Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger (19)
Gemäss Art. 6a AIAV

Als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach Artikel 3 Absatz 9bis AIAG gelten in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sind in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden.
b) sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit.
c) haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben.
d) Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen die Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts.

Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim

Aktive NFE aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte (23)
Gemäss Ziffer 4.9.2.2 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt aufgrund der Art seiner Einkünfte und der in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte als aktiver NFE, wenn die folgenden beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigne-

ten Meldezeitraum sind passive Einkünfte, und
- weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Für die Berechnung der 50%-Schwelle in Bezug auf die Vermögenswerte eines NFE wird auf die in der Bilanz des NFE ausgewiesenen Markt- oder Buchwerte abgestellt. Der Ausdruck «im Besitz befindlich» bezeichnet einen in der Bilanz des NFE aktivierten Vermögenswert.

Qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft und verbundene Rechtsträger (24)
Gemäss Ziffer 4.9.2.3 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktive NFE, sofern er die Anforderungen an eine qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft erfüllt oder als verbundener Rechtsträger eines qualifizierten börsennotierten Rechtsträgers gilt. Während nur verbundene Rechtsträger einer qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaft, die selber Kapitalgesellschaften sind, von der Definition der meldepflichtigen Person ausgenommen sind, gelten

alle verbundenen Rechtsträger einer qualifizierten Kapitalgesellschaft als aktive NFE.

Kapitel 5.7 AIA-Wegleitung: ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Eine Beherrschung liegt vor, wenn kumulativ unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung eines Rechtsträgers gegeben ist. Ein Rechtsträger ist ebenfalls ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen indirekt beherrscht.

Der Ausdruck qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft meint eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (vgl. OECD-Kommentar zum GMS, S. 197, Rz. 128). Konkret müssen die nachfolgend beschriebenen zwei Tests erfüllt werden um für diesen Status zu qualifizieren:
- der «Regelmässiger-Handels-Test», welcher ein Mindesthandelsvolumen der Aktien auf kontinuierlicher Basis verlangt, und
- der «Anerkannte-Wertpapierbörse-Test», welcher die behördliche Anerkennung und Regulierung der Wertpapierbörse sowie ein jährliches Mindesthandelsvolumen an der Wertpapierbörse verlangt.

Der «Regelmässiger-Handels-Test» verlangt, dass:
- ein nicht vernachlässigbares Volumen der Aktien jeder Klasse einer Kapitalgesellschaft an mindestens 60 Arbeits- tagen innerhalb des letzten Kalenderjahrs an mindestens einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt wurde und
- das aggregierte jährliche Handelsvolumen jeder Aktienklasse an anerkannten Wertpapierbörsen innerhalb des letzten Kalenderjahrs mindestens 10% der ausstehenden Aktien der betreffenden Klasse erreichte.

Eine Aktienklasse erfüllt gewöhnlich den «Regelmässiger-Handels-Test» für ein Kalenderjahr, wenn die entsprechenden Aktien innerhalb des betreffenden Jahres an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt und von Market Makern im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit regelmässig und aktiv Kunden, die keine dem Market Maker nahestehende oder mit ihm verbundene Personen sind, zum Kauf oder Verkauf angeboten werden und wenn solche Transaktionen tatsächlich abgewickelt werden (vgl. OECD-Kommentar zum GMS, S. 193, Rz. 114).
Der «Anerkannte-Wertpapierbörse-Test» verlangt, dass:
- die entsprechende Börse von den Behörden anerkannt und reguliert wird und
- das jährliche Mindesthandelsvolumen auf der Wertpapierbörse (oder bei einem Verarbeiter der Börse) in jedem der drei vorangegangenen Kalenderjahre eine Milliarde US Dollar überstieg. Verfügt eine Wertpapierbörse über mehrere Segmente, so ist für Zwecke dieses Tests jedes Segment als separate Wertpapierbörse zu betrachten.

Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und im Alleineigentum solcher NFE stehende Rechtsträger (25)
Gemäss Ziffer 4.9.2.4 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern es sich beim NFE um einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder einen Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht, handelt.

Holding NFE, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind (26)
Gemäss Ziffer 4.9.2.5 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an einen Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, erfüllt. Der Ausdruck Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, bedeutet einen NFE, sofern
- im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FI ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen, und
- der NFE Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist.

Der Ausdruck «im Wesentlichen alle Tätigkeiten» meint in diesem Zusammenhang mindestens 80% gemessen an den Bruttoeinkünften eines Rechtsträgers. Die 80% Schwelle kann entweder durch die Holdingtätigkeit selber, die Finanzierung und die Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften, die verbundene Rechtsträger sind, oder eine Kombination der beiden Tätigkeiten erreicht werden. Der Begriff der Tochtergesellschaft umfasst dabei jegliche Kapitalgesellschaften, deren ausstehende Aktien direkt oder indirekt, vollständig oder in Teilen, vom NFE gehalten werden.

Damit eine Kapitalgesellschaft als Tochtergesellschaft eines NFE gilt, wird eine Beteiligungsquote von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital vorausgesetzt. Sollte ein meldendes schweizerisches FI seinen Kunden die Wahl einräumen, die Bestimmung, ob sie ein aktiver oder passiver NFE sind, nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaats vorzunehmen,

kann auch eine andere Definition zur Anwendung kommen.

Start-up NFE (27)
Gemäss Ziffer 4.9.2.6 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an einen Start-up NFE erfüllt. Der Ausdruck Start-up NFE bedeutet einen NFE, der:

- noch kein Geschäft betreibt,
- auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben hat,
- Kapital in Vermögenswerten anlegt mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines FI zu betreiben, und
- vor maximal 24 Monaten gegründet wurde.

Der NFE fällt nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht mehr unter diese Unterkategorie eines aktiven NFE.

NFE in Liquidation oder Umstrukturierung (28)
Gemäss Ziffer 4.9.2.7 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an einen NFE in Liquidation oder Umstrukturierung erfüllt. Der Ausdruck NFE in Liquidation oder Umstrukturierung bedeutet einen NFE, der:

- in den vergangenen fünf Jahren kein FI war, und
- eine Liquidation oder Umstrukturierung durchführt mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines FI fortzusetzen oder wieder aufzunehmen (vgl. Abschnitt VIII.D9.f GMS).

Treasury Centers, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind (30)
Gemäss Ziffer 4.9.2.8 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an ein Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, erfüllt. Der Ausdruck Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, bedeutet einen NFE, der:

- vorwiegend Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für verbundene Rechtsträger erbringt, die keine FI sind,
- keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger erbringt, die keine verbundenen Rechtsträger sind, und
- Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist (vgl. Ziff. 4.9.2.5, Definition Holding NFE, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind).

Non-Profit NFE (29)
Gemäss Ziffer 4.9.2.9 AIA-Wegleitung
Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an einen Non-Profit NFE erfüllt. Der Ausdruck Non-Profit NFE bedeutet einen NFE, der die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt:

- Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Garten- bauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
- Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Gewinnsteuer befreit.
- Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögenswertes. Zusätzlich dürfen Einkünfte und Vermögenswerte an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, wenn es sich dabei um eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von deren Eigentum handelt.
- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passive Nicht-Finanzgesellschaft (passive NFE) (31)
Der Ausdruck «passiver NFE» bedeutet:

- einen NFE, der kein aktiver NFE ist («echter» passiver NFE), oder
- ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat.

Damit ein Rechtsträger als «echter» passiver NFE gilt, muss der Rechtsträger in einem ersten Schritt als NFE, d.h. nicht als FI, gelten. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der NFE, welcher ein Finanzkonto bei einem meldenden schweizerischen FI hält, als aktiver NFE gilt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen «echten» passiven NFE.

Neben den «echten» passiven NFE müssen meldende schweizerische FI auch Rechtsträger als passive NFE behandeln, die zwar aufgrund der in ihrem Ansässigkeitsstaat an- wendbaren Regeln als professionell verwaltete Investment- unternehmen und somit als FI gelten, aber aus schweizerischer Sicht in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig sind.

Bei beiden Typen von passiven NFE müssen meldende schweizerische FI die beherrschenden Personen des Rechtsträgers feststellen und, sofern diese in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind, melden. Bei professionell verwalteten Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat ist die Identifikation und Meldung der beherrschenden Personen selbst dann erforderlich, wenn das Investmentunter- nehmen aufgrund seiner Klassifikation als FI in seinem Ansässigkeitsstaat als meldendes oder nicht meldendes FI gilt.